

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 9. Februar 2001
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 217
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: IV 53-1.43.12-16/2000

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-43.12-035

Antragsteller:

Energetec GmbH
Neuwarmbüchener Straße 2
30916 Isernhagen

Zulassungsgegenstand:

Warmluftofen "Bullerjan Typ 05 N+Z"

Geltungsdauer bis:

7. Februar 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.

* Der Gegenstand ist erstmals am 30. Dezember 1994 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Warmluftofen "Bullerjan Typ 05 N+Z" mit einer Nennwärmeleistung von 45 kW besteht im wesentlichen aus der Brennkammer, den Konvektionsrohren sowie dem Abgasstutzen.

Nach der unter Zuführung der Verbrennungsluft in die Brennkammer eingeleiteten Verbrennung der eingesetzten Brennstoffe entstehen über dem Brennstoffbett der Feuerstätte die Verbrennungsgase. Die entstehenden heißen Abgase werden, die Leitbleche in der Brennkammer umströmend, durch den Abgasstutzen über den Schornstein ins Freie geleitet. Dabei übertragen die Abgase ihre Wärme über die an der Brennkammerwand befindlichen Konvektionsrohre konvektiv an den Aufstellraum der Feuerstätte.

1.2 Anwendungsbereich

Die in Abschnitt 1.1 beschriebene Einzelfeuerstätte ist für die Raumheizung bestimmt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die wesentlichen Abmessungen und Bauteile des Warmluftofens "Bullerjan Typ 05 N+Z" sind in den Anlagen 1, 2 und 3 angegeben.

Die liegend angeordnete zylindrische Brennkammer mit einem Durchmesser von 720 mm und die um deren Mantel herum geschweißten 17 Konvektionsrohre bestehen aus Stahl. Dabei ist die Brennkammer an der Frontseite mit einer Ofentür und an der Rückseite mit einem Abgasstutzen versehen.

Bei diesem Warmluftofen sind die die Brennkammer unmittelbar umschließenden Konvektionsrohre ineinander beidseitig abwechselnd so angeordnet, dass in Axialrichtung des Ofens unmittelbar hintereinander liegende Konvektionsrohre die Brennkammer abwechselnd von der rechten und von der linken Seite her jeweils über den halben Umfang von unten nach oben bzw. umgekehrt umschlingen. Dabei greifen die in Abstand zueinander angeordneten Konvektionsrohre der einen Seite kammartig in die Konvektionsrohre auf der gegenüberliegenden Seite sowohl entlang der unteren als auch der oberen Scheitellinie der Brennkammer. Die zwischen den benachbarten Konvektionsrohren befindlichen Wandabschnitte sind in gleicher Weise gekrümmt wie die vorgenannten Rohre.

In der Brennkammer sind die Leitbleche aus Stahl angeordnet, die die Verbrennungsgase umlenken und somit die Verlängerung des Verbrennungsgasweges bewirken.

Für die Zuführung der Primärluft in die Brennkammer ist eine verstellbare Öffnung in der Ofentür vorgesehen. Die gesamte Fläche der Primärluftöffnung beträgt 6284 mm². Die Zufuhr der Sekundärluft erfolgt über zwei Rohre, die von der Rückseite des Ofens in die Brennkammer geleitet werden. Dabei wird die Sekundärluft zum einen nach oben geführt und durch zwei weitere Rohre waagrecht verteilt, und zum anderen tritt sie nach unten aus. Die gesamte Fläche der Sekundärluftöffnung weist einen Zahlenwert von 6284 mm² auf.

Im Abgasstutzen befindet sich eine Drosselvorrichtung, mit deren Hilfe der Förderdruck des Schornsteins reguliert werden kann.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Warmluftofen ist im Werk des Antragstellers unter Einhaltung der Maßgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herzustellen.

An der Ofentür dürfen keine asbesthaltigen Dichtschnüre angebracht werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Feuerstätte darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Der Warmluftofen ist an einer gut sichtbaren Stelle des Gehäuses dauerhaft mit einem Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Typenbezeichnung: Warmluftofen Bullerjan Typ 05 N+Z
- Baujahr (ggf. verschlüsselt)
- Herstellnummer:
- Zulassungs-Nr.: Z-43.12-035
- Nennwärmeleistung: 45 kW
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Warmluftofen und Zubehörteile)

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4 Aufstellungs- und Betriebsanweisung

Der Hersteller muss jedem Warmluftofen leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisungen in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen müssen mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein, mit Ausnahme des Baujahres und der Herstellernummer. Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen entsprechend der Abschnitte 1.2, 3 und 4 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Aufstellung des Warmluftofens gelten die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Landesbauordnungen und hierzu erlassenen Feuerungsverordnungen.

Der Abstand des Warmluftofens zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln muss mindestens 20 cm betragen.

Vor der Feuerungsöffnung des Warmluftofens ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

Zur Bemessung der Drosselvorrichtung im Abgasstutzen sind die Maßgaben der DIN 18 160-1 zu beachten.

Der Warmluftofen bedarf eines eigenen Schornsteins.

Dieser darf nach Inbetriebnahme des Warmluftofens nicht mit weiteren Feuerstätten belegt werden. Zur Bemessung des Schornsteins nach DIN 4705 ist das Wertetripel (s. Anlage 4) zu berücksichtigen.

4 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung

Der Warmluftofen darf nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden.

Für den Betrieb des Warmluftofens darf als Brennstoff nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die Verfeuerung von Abfällen (bes. Kunststoff), beschichtetem oder behandeltem Holz ist unzulässig. Der Betreiber hat den Warmluftofen regelmäßig mindestens einmal je Heizperiode auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Im Auftrag
Birkicht

Beglaubigt